

SATZUNG

(Neufassung Juli 2014)

§ 1

Name:

Der Verein führt den Namen **Skiclub Vohburg e.V.** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

§ 2

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in 85088 Vohburg / Donau

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weiterer Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, insbesondere den Ski- und Wintersport. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
- b) Instandhaltung der Sportstätten und des Vereinsheimes, sowie der Sportgeräte.
- c) Durchführungen von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen, Durchführung bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten oder Ähnlichem.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

§ 5

Entstehen der Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen
4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Wechsel Anschrift oder der Bankverbindung zum Bankeinzugsverfahren mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

4. Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
- c) bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können.
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann gegenüber der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die innerhalb zwei Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss nicht. Wird die Berufungsfrist versäumt, dann gilt der Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.

5. Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
2. Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 500,00 sind gegenüber Dritten für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu beschlossen ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 9

Vereinsausschuss:

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer
- i) Beisitzer
- j) Beisitzer
- k) Beisitzer
- l) Beisitzer

Die Aufgabengebiete und Funktionen der Beisitzer werden nach Bedarf benannt und können jederzeit variieren.

Die Anzahl der Beisitzer kann von 8 – 12, je nach Bedarf der Vereinsaktivitäten variieren.

2. Der Vereinsausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 500,00 hat er zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, telefonisch oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Das Versenden einer e-mail genügt der Schriftform.

Soweit der Vorstand zu Rechtsgeschäften der Zustimmung des Ausschusses bedarf, beschließt der Ausschuss hierüber mit der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Form ist unzulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung:

Jedes Jahr, möglichst vor Beginn der Wintersaison, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Abberufung
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen gleichzeitig durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage (unter dem Punkt „News“), in der regionalen Tagespresse (Donaukurier und Pfaffenhofener Kurier) und dem Vohburger Mitteilungsblatt einzuberufen.

Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung in mindestens einem der zuvor genannten Medien.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins 4/5 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Getroffene Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll beurkundet, außerdem wird dem Protokoll eine Anwesenheitsliste beigefügt.

§ 11

Mitgliederbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Struktur der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane:

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich im jeweiligen Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung und Anfallsberechtigung:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vohburg mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Unterschriften:

1. Vorstand:

2. Vorstand:

Mitglied:

Mitglied:

Mitglied:

Mitglied:

Mitglied: